

Statuten des Davos-Curling-Club (DCC)

(In diesen Statuten gelten für alle verwendeten männlichen Personenformen sinngemäss auch die weiblichen)

Art. 1 Name und Sitz

Der Davos-Curling-Club (DCC) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Davos. Der DCC ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Zweck des Clubs

Der DCC bezweckt die Pflege und Förderung des Curling-Sports für die einheimische Bevölkerung im Allgemeinen und für die Wintersportgäste im Besonderen. Der Club ist über den Kantonal Bündner Curling Verband (KBCV) und den Ostschweizerischen Curlingverband (OSCV) dem Schweizerischen Curlingverband (SCV) angeschlossen. Die Farben des Clubs sind blau und gelb.

Art. 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen allein. Die persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Mitglieder

Der DCC setzt sich zusammen aus:

- 4.1 Ehrenmitglieder
- 4.2 Aktivmitglieder „A“ (mit Lizenz DCC)
- 4.3 Aktivmitglieder „B“ (ohne Lizenz DCC)
- 4.4 Juniorenmitglieder
- 4.5 Passivmitglieder

Art. 5 Erwerb der Aktiv-/Juniorenmitgliedschaft

Für den Erwerb der Aktiv- bzw. Juniorenmitgliedschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Schriftliche Bewerbung an den Vorstand
2. Aufnahme direkt durch den Vorstand (bedingt Abstimmung der Aufnahme innerhalb des Vorstandes)
3. Bezahlung der Eintrittsgebühr und des ersten Jahresbeitrages

Abgewiesene Bewerber haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Ablehnungsgründe.

Junioren sind Jugendliche bis zu einer in den Reglementen des Schweizerischen Curlingverbandes festgelegten Altersgrenze.

Junioren bezahlen keine Eintrittsgebühren und im Falle eines Übertritts in den Stand des Aktivmitgliedes auch keine Übertrittsgebühren, sofern die Mitgliedschaft als Junior mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Art. 6 **Passivmitglieder**

Als Passivmitglied kann eine natürliche oder juristische Person aufgenommen werden. Die dazu notwendigen Modalitäten liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 7 **Ehrenmitglieder**

Natürliche Personen, welche ausserordentliche Verdienste um den DCC erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 **Pflichten der Mitglieder**

Mit dem Eintritt in den Club verpflichtet sich ein Mitglied, die Statuten, Reglemente und Weisungen zu befolgen, die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und allgemein die Interessen des Clubs zu wahren.

Art. 9 **Rechte der Mitglieder**

Art. 9.1

Aktivmitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Jedes an der Generalversammlung anwesende Aktivmitglied hat eine Stimme.

Art. 9.2

Junioren- und Passivmitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht, wohl aber Antrags- und Mitspracherecht an der Generalversammlung.

Art. 9.3

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 10 **Austritte aus dem DCC**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf Ende des Clubjahres den Austritt erklären.

Art. 11 **Ausschluss aus dem DCC**

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem DCC nicht nachkommen oder anderweitig gegen die Interessen des Clubs verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Dem auszuschliessenden Mitglied ist zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung vom Ausschlussantrag Kenntnis zu geben, damit es sich dazu mündlich oder schriftlich zuhanden der Generalversammlung äussern kann.

Art. 12 **Verpflichtungen bei Austritt / Ausschluss**

Die laufenden und/oder abgelaufenen finanziellen Verpflichtungen werden durch den Austritt bzw. Ausschluss nicht hinfällig.

Art. 13 **Gäste**

Zur Förderung der Attraktivität von Davos als Internationaler Sport- und Kurort offeriert der DCC den Feriengästen während deren Aufenthalt in Davos die aktive Teilnahme am Clubgeschehen.

Gäste bezahlen pro Turnier oder Trainingseinheit ein zusätzliches Entgelt, welches jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 14 **Organe des DCC**

Die Organe des DCC sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Spielleitung
4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 15 **Generalversammlung**

Art. 15.1

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die übrigen Organe und übt die Aufsicht über deren Tätigkeit aus.

Art. 15.2

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende September statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung für die Generalversammlung muss spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an die Mitglieder ergehen.

Zur Einladung gehören als Beilage:

Protokoll, Traktandenliste, Kassabericht und Anträge an die Generalversammlung gemäss nachstehenden Absatz.

Anträge an die Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich eingereicht werden.

Art. 15.3

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Fünftel der Aktivmitglieder erlangen, einberufen werden, wobei die Fristen gemäss Art. 15.2 eingehalten werden müssen.

Art. 15.4

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 15.5

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder
3. Abnahme der Jahresrechnung und Décharge Erteilung an den Vorstand
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühren
5. Festsetzung der Turnierbeiträge sowie Beiträge für Aus- und Weiterbildung
6. Genehmigung der Statuten und deren allfälliger Revisionen

7. Auflösung oder Fusion des Clubs
8. Entscheide in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Clubs übertragen sind.

Art. 15.3

Folgende Fälle erfordern für einen Vereinsbeschluss eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

1. Abberufung von Organen
2. Revision der Statuten
3. Ausschluss von Mitgliedern
4. Auflösung, Teilung oder Fusion des Clubs
5. Verwendung des Clubvermögens bei Auflösung, Teilung oder Fusion des Clubs

In allen übrigen Fällen werden Vereinsbeschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder gefällt.

Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, es wie denn, ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 16 Der Vorstand

Art. 16.1

Der Vorstand setzt sich aus 5 – 9 Mitglieder zusammen

- Präsident
- Vicepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzern

Nach Möglichkeit sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes aus den Mitgliedern der Kategorie „Aktivmitglieder B“ zu wählen.

Art. 16.2

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen, pflegt intensiv die Kooperation mit dem Kur- und Verkehrsverein und den Turniersponsoren.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die von der Generalversammlung zu behandelten Geschäfte vor und hat die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung zu bringen und durchzusetzen.

Die Kompetenz zum Erlass von Reglementen liegt beim Vorstand.

Art. 16.3

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches von allen Mitgliedern eingesehen werden kann.

Art. 16.4

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zwei anderer Vorstandsmitglieder statt.

Der Vorstand bestimmt, wer für den Club die rechtsverbindliche Unterschrift führt und bestimmt die Art und Weise der Zeichnung.

Art. 16.5

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 16.6

Der Vorstand verfügt über eine Kompetenz für einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von CHF 3000.00.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Drei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Ein Revisor tritt turnusgemäss jeweils für ein Jahr in den Ausstand.

Die Revisoren haben die Jahresrechnungen samt Belegen zu prüfen und an der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht vorzulegen und Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung zu stellen.

Art. 18 Spielleitung

Der Spielleiter als Vorsitzender bestimmt die Mitglieder der Spielleitung.

Die Spielleitung organisiert und führt den Spielbetrieb im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes.

Art. 19 Finanzielles und Haftung

Art. 19.1

Die Einnahmen des Clubs setzen sich wie folgt zusammen:

1. Eintrittsgebühren
2. Jahresbeiträge
3. Turnierbeiträge
4. Trainingsbeiträge
5. Sponsorenbeiträge
6. Freiwillige Beiträge
7. Andere Einnahmen

Art. 19.2

Für Unfälle, Diebstähle und ausgefallene oder abgebrochene Spiele kann der Club nicht haftbar gemacht werden.

Art. 20 **Schlussbestimmungen**

Art. 20.1

Das Clubjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 20.2

Der Vorstand kann jederzeit in eigener Kompetenz den Club im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 20.3

Im Weiteren gelten Art. 60 ff des ZGB über das Vereinsrecht.

Art. 20.4

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 06. Februar 1989.

Genehmigt von der ordentlichen Generalversammlung vom 08. September 1994 in Davos.
(Änderung Artikel 5/2 Genehmigt am 18.08.2011)

Für den Davos-Curling-Club

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ralph Pfiffner

Hans Fopp